

Streitigkeiten an die Ortsgerichte zu verweisen sind; dann ist mir die Frage aufgestoßen, wie soll es dann werden, wenn das Eheversprechen im Auslande gegeben worden, wo solche Eheverlöbniße vielleicht Giltigkeit haben? Ein Fall ist auch schon erwähnt worden, der dann eintreten könnte, wenn ein öffentliches Aufgebot in der Kirche bereits geschehen ist. Unsere Gesetzgebung knüpft an den Unterschied zwischen öffentlichen und geheimen Eheverlöbnißen mehrere andere Bestimmungen, und es möchte wohl die Frage entstehen, wenn wir alle Eheverlöbniße aufheben, sind dadurch auch diese gesetzlichen Bestimmungen mit aufgehoben, wo dem öffentlichen Eheverlöbniße rechtliche Wirkung beigelegt worden ist, oder wenn dieser Unterschied aufgehoben wird, haben auch die heimlichen Eheversprechungen dieselbe rechtliche Wirkung zur Folge? Ich erinnere nur an das, was in der 49. Decision vom Jahre 1669 über das Recht der sogenannten Brautnacht bestimmt ist. Ich erinnere, was für Folgen es darnach hat, wenn die Rechte, die ein Ehemann später ausüben könnte, er schon früher hinweggenommen hat, und ich mache darauf aufmerksam, ob wir nicht vielleicht dadurch das Concubinats mehr einführen, wenn wir den bereits erfolgten Aufgeboten ihre Folgen hinwegnehmen, und ob es nicht eine Entschuldigung ist, die Trauung nicht statt finden zu lassen? Ich bin nicht geneigt, mich gegen die Deputation auszusprechen, ich wollte die Versammlung nur aufmerksam machen, ob, wenn man in das Civilrecht so wesentlich eingreifende Bestimmungen aufnimmt, nicht besser gethan sei, daß man die Folge erst näher in Erwägung ziehe, welche diese neuen Bestimmungen auf die ganze Gesetzgebung haben würden, und ob es nicht vielleicht gut wäre, wenn sich die Kammer für die Annahme der beiden §§. entschlösse, der Deputation aber aufgebe, zu erwägen, ob nicht noch einige andere Punkte aufzunehmen sein würden.

Abg. v. Mayer: Dem, was der Abg. so eben ausgesprochen, stimme ich größtentheils bei. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Rücksichten wohl zu erwägen sind, es würde insbesondere darauf ankommen, wie die Kinder zu betrachten sind, welche aus einem öffentlichen Eheverlöbniß geboren, und ob die Wirkungen des öffentlichen Eheverlöbnißes aufgehoben sind oder nicht. Wollte man die §§., wie sie hier stehen, annehmen, so habe ich auch Einiges zu erwähnen. Warum will man in dem Falle, wenn jemand von einem Eheversprechen zurücktritt, und für diesen Fall sich zu einer gewissen vorausbestimmten Entschädigungssumme verbindlich gemacht hat, die Klage auf dieses Rücktrittsgeld abschneiden, während sie doch bei andern Verhältnissen besteht? Das würde so viel heißen, als wenn ausgesprochen würde, einer Person die Ehe zu versprechen sei eine verbotene Sache, ein Factum illeitum vel turpe; denn nur in diesem Falle findet eine Klage auf das Rücktrittsgeld oder Entschädigung überhaupt nicht statt. Wie man das verbieten kann, daß irgend eine Person verspricht, ich heirathe Dich, oder ich gebe dir ein bestimmtes Entschädigungsgeld, wie man die Klage auf Erfüllung des letztern Versprechens abweisen kann, will mir nicht recht klar werden; es läuft auf eine Beschränkung der Freiheit hinaus, auf die gänzliche Umwerfung des Grund-

satzes, daß man sein Versprechen halten müsse, dem ich nicht beistimmen kann. Eine solche Maßregel würde nur zu entschuldigen sein, so weit man dadurch etwanigen Concussionen und großen Weiterungen vorbeugen will. Wenn diese Rücksicht überwiegend wäre, so könnte vielleicht das Klagerecht darauf beschränkt werden, wenn ein schriftliches Versprechen vorliegt. — Ich finde übrigens auch dann die Aufgebote bedeutend weniger wirksam und würde mich dafür aussprechen, daß es nur einmal stattfindet, was mir aus mehreren Rücksichten wünschenswerth erscheint, schon deshalb, weil man sich auch bereits jetzt auf eingeholte Dispensation mit einem Aufgebote begnügt. Sollen die dreimaligen Aufgebote geschehen, wegen der Ansprüche dritter Personen, so würde ich sie darum nicht für nöthig finden, weil diese Ansprüche gar nicht verloren gehen. Geschehen sie deshalb, damit man erfahre, ob nicht eine Person schon verheirathet sei, so läßt sich das nie vollständig beseitigen; denn die Negative läßt sich nicht beweisen; es könnte ja jemand, der hier getraut wird, in Amerika oder anderswo seine Frau haben. Man könnte sagen, es geschehe im Interesse der Aeltern oder Vormünder; dem ließe sich aber durch eine neue Anordnung in dem Kirchen-Rituale nachhelfen, daß nämlich diese Personen bei der Trauung selbst oder durch eine hinlänglich legitimirte Person zugegen sein müßten. Es würde zwar der Fall noch immer möglich sein, daß die Trauung wider den Willen der Aeltern oder Vormünder stattfindet; allein dieser Fall ist auch bereits jetzt möglich. Das dreifache Aufgebot würde aber um so nachtheiliger wirken, und insbesondere das weibliche Geschlecht aufs ärgste compromittiren, wenn nach dreimaligem Aufgebot noch ein Rücktritt erfolgt. Bei einem einmaligen Aufgebote würde doch wenigstens der Rücktritt nicht so häufig zum öffentlichen Scandale werden.

Abg. Sachse: Die Bedenken, welche aufgestellt worden sind, finde ich nicht ungegründet. Allerdings könnte ein Anspruch stattfinden, und es würde der letzte Satz des §. 45. des östreichischen Gesetzbuches wegfallen können. Was die Bedenken des Abg. Akenstädt in Ansehung der übrigen Rechtsbestimmungen betrifft, so sind die keineswegs durch den Inhalt des §. 45. abgeschnitten, sie können fortbestehen, und um dieses unzweifelhaft zu machen, würde nur bei §. 46. ein Zusatz nöthig sein. Allerdings müßte ich aber dem Wegfall des §. 46. widersprechen, es sind der Schädensprüche, die aus einem nicht vollzogenen Eheverlöbniß hervorgehen können, sehr viele, z. B. wenn Ausstattungen von Kleidungsstücken oder Ankauf eines Grundstückes, vielleicht zu einem höhern Preise, der um deswillen geschah, um sich wegen der Ehe ansässig zu machen, stattgefunden haben.

Abg. Richter (aus Fengenfeld): Das Gesetz spricht dem Verlöbniß ausdrücklich alle rechtliche Giltigkeit ab. Wenn eine Frauensperson ohne Curator ein Grundstück verkauft, oder ein Unmündiger etwas verspricht, kann kein Anspruch an sie gemacht werden, wenn es nicht gehalten wird. So ist es hier auch, hat der eine Theil unnöthigen Aufwand gemacht, so ist das seine Schuld, er wußte, daß der Gegentheil nicht verbind-

lich